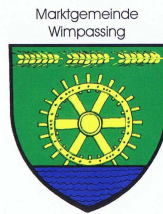




# **GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND TERNITZ UND UMGEBUNG**

---

2630 Ternitz, F. Samwald-Straße 4  
**Tel.:** 0 26 30 / 37 305 - 0      **Fax:** 0 26 30 / 37 30 5 35  
**e-mail:** [office@gwlv-ternitz.at](mailto:office@gwlv-ternitz.at)  
**Homepage:** <http://www.gwlv-ternitz.at>



## **V E R O R D N U N G**

Der Verbandsobmann des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung hat am 23.11.2004 auf Grund § 8, Abs. 6 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.Nr. 6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ. Landesregierung verordnet:

### **W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G** des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung

#### **§ 1**

#### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung - im folgenden kurz **VERBAND** genannt - umfasst das gesamte Gemeindegebiet

**der Stadtgemeinde Ternitz**

( ohne den Versorgungsbereich lt. Anlage 2 )

**der Marktgemeinde Wimpassing**

( ohne den Versorgungsbereich lt. Anlage 2 )

**der Marktgemeinde Grafenbach St. Valentin**

( ohne den Versorgungsbereich lt. Anlage 2 )

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken; sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlusszwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12, Abs.1, Z. 2 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

(3) Der Anschlusszwang besteht nicht für

1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;

2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens von der Behörde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;

3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist;

4. Liegenschaften, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;

5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann;

6. Gebäude mit Aufenthaltsräumen, für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann;

(4) Ist der Anschlußzwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Behörde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Berufet sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlusszwang im Sinne des Abs. 3, Z. 1 dann hat er den Nachweis darüber, dass die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

## § 2

### Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen - dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet (Anlage 1) - beim Verband zu melden.

(2) Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen 2 Wochen nach Zustellung dem Verband nachweislich zu übermitteln.

(3) Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

(4) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang nicht besteht, können an den Verband einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Verbandswasserleitung richten und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.

(5) Wer ohne Aufforderung die Anmeldung sohin freiwillig (gemäß Muster laut Anlage 1) vollzogen hat, hat damit auf die Geltendmachung der Nichtanschlusspflichtigkeit oder eines Befreiungsantrages verzichtet und die Anschlusspflicht anerkannt.

(6) Liegenschaftseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig, soweit Ihnen nicht schon bisher Bezugsbegrenzungen anerkannt oder auferlegt worden sind. Soweit die bisherigen Anmeldungen bzw. Bewilligungen keine Grundlage für eine Wasserbezugsbegrenzung erkennen lassen, haben jene Verwendungszwecke und Mengen als bewilligt zu gelten, für die laufend Wasser bezogen worden ist, mindestens aber die für die bisherigen Grundgebühren zustehenden Wassermengen.

(7) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens des Wasserbeziehers hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden, die über die Aufforderung der angemeldeten und genehmigten bzw. als genehmigt geltenden Menge hygienisch einwandfreies Wasser hinausgehen.

(8) Mehrere oder im Ausland wohnhafte Liegenschaftseigentümer haben nach erfolgter Anmeldung des Anschlusses nur einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben, dem alle den Anschluss und den Wasserbezug betreffenden Schriftstücke verbindlich zugestellt werden können.

### § 3

#### Anschlussleitungen

(1) Jede Anschlussleitung, die die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Verbandes und der Hausleitung (Innenleitung) darstellt (gilt auch für die nach älterem Recht errichteten Anschlussleitungen) - reicht bis zur Lie-

genschaftsgrenze des angeschlossenen Wasserabnehmers. Sie erhält ungefähr 30 cm vor der Liegenschaftsgrenze ein Absperrventil.

(2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom Verband entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen.

(3) Für eine Liegenschaft, die aus zusammenhängenden Grundstücken besteht, ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten.

(4) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers sind jedoch noch weitere Anschlüsse zu errichten, wenn sich auf einer Liegenschaft mehrere getrennte Gebäude, mindestens aber getrennte Stiegehäuser befinden.

(5) Auch bei Liegenschaftsteilungen kann der Verband in angemessener Frist einen gesonderten Anschluss für jede neu entstandene Liegenschaft auf deren Kosten verlangen.

(6) Für liegenschaftseigene Hydranten ist ein gesonderter Anschluss zu errichten. Auf solche Hydranten ist dort, wo öffentliche Hydranten in Reichweite der Feuerwehren zur Brandbekämpfung erreichbar sind, bei einer Einschränkung des Wasserbezuges gemäß § 8 keine Rücksicht zu nehmen; ebenso nicht bei Einschränkungen, die gemäß Wassergebührenordnung verfügt werden.

(7) Der Verband kann die Erdarbeiten für die Errichtung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Liegenschaftseigentümer übertragen. Den Baubeginn bestimmt der Verband. Für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften sind diejenigen verantwortlich, die die Grabarbeiten durchführen.

(8) Die Auflassung von Anschlüssen ist von Amts wegen zulässig, wenn durch fünf Jahre kein Wasser bezogen worden ist. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid vorzuschreiben.

(9) Jener Teil der Hausleitung, der zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser liegt, darf weder verbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher 1,5 m beiderseits der Leitungstrasse gesetzt werden.

## § 4

### Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung ( § 9).

(2) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hierzu ausdrücklich befugt sind.

(3) Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-NORMEN erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Für jenes Stück der Hausleitung (Innenleitung), das zwischen der Grundgrenze des Liegenschaftseigentümers und den eingebauten verbandseigenen Wassermesser gelegen ist, behält sich der Verband die Errichtung, die Instandhaltung und die Erneuerung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vor. Diese Kosten sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid vorzuschreiben und kann ihm schon vor Baubeginn (Reparatur-, Erneuerungsbeginn) ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe vorgeschrieben werden. Die Entscheidung, wann dieser Teil der Hausleitung zu erneuern ist, obliegt alleine dem Verband.

(5) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen. Sind mehrere Anschlüsse für eine Liegenschaft vorhanden, sind die Hausleitungen ebenfalls getrennt zu halten.

(6) Die Herstellung oder Änderungen der Hausleitung ist vom Eigentümer der Liegenschaft beim Verband schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlusszwanges (§ 1, Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2, Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden.

In der Anzeige sind Namen und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zubehörs vorzulegen.

(7) Hydraulische Motoren und Ventilatoren dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes unmittelbar an die Wasserleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer besonderen nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wäre. Außerdem ist es verboten, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitungen vorzunehmen.

(8) Betriebe die in Folge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr (§ 8 Abs. 1) einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung (Innenleitung) zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können; anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

(9) Wenn infolge einer besonderen Höhenlage oder Höhe des Gebäudes der Druck der Anschlussleitung nicht ausreicht, kann der Liegenschaftseigentümer nach Genehmigung des Verbandes auf seine Kosten eine Drucksteigerungsanlage errichten lassen. Benötigt der Liegenschaftseigentümer Wasser besonderer Beschaffenheit, hat er sich das vom Verband gelieferte Trinkwasser aufzubereiten.

(10) Sofern das Füllen von Schwimmbecken prinzipiell genehmigt wurde, ist dazu in jedem Einzelfalle die Zustimmung des Verbandes einzuholen, der für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann.

(11) Bei Ausbruch eines Schadensfeuers dürfen die Ausläufe der nächst gelegenen Hausleitungen nur in dringenden Fällen geöffnet werden.

## § 5

### Erhaltung der Hausleitung

(1) Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.

(2) Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12, Abs. 1, Z. 5 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

(3) Bezüglich der Erhaltung des Hausleitungsstückes zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser wird auf § 4 Abs. 4 verwiesen.

## § 6

### Überwachung der Hausleitung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung von Schäden anzuordnen.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen des Verbandes und dessen Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer den Organen des Verbandes und dessen Beauftragten das Betreten der Liegenschaften verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12, Abs. 1, Z. 4 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

## § 7

### Wasserbezug

(1) Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für



Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen oder Wasser an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(2) Der Wasserbezug darf das vom Verband zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht das zugelassene Ausmaß nicht mehr aus oder - sofern bei der Errichtung keine Verbrauchsbegrenzung festgesetzt wurde - wird der im Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung feststellbare regelmäßige Verbrauch wesentlich überschritten, ist vom Liegenschaftseigentümer der erhöhte Bedarf beim Verband anzumelden.

(3) Wer Wasser über das vom Verband zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12, Abs. 1, Z. 6 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

## § 8

### Einschränkung des Wasserbezuges

(1) Der Verband kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse erforderlich ist.

(2) Wenn nicht plötzlich eintretende Ereignisse unverzügliche Maßnahmen erfordern, ist die beabsichtigte Beschränkung oder Unterbrechung im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches und beim Gemeindeamt rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des Verbandes vorgesehenen Weise zu erfolgen.

(3) Der Verband kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn

1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom Verband zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;

2. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder den aufgrund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird;
4. die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten verabsäumt wurde;
5. gemäß den Vorschriften der Wassergebührenordnung die Einschränkung des Wasserbezuges zu verfügen ist.

(4) In Fällen allgemeiner Wasserknappheit infolge Trockenheit, außerordentlicher Kälte oder überdurchschnittlicher Inanspruchnahme des Wasserbezuges können durch Anschlag beim Verband und bei den Gemeindeämtern der Verbandsgemeinden oder anderer Verlautbarungen allgemeine Wasserbezugsbegrenzungen angeordnet werden, in denen jede nicht lebenswichtige Verwendung des Trinkwassers entweder nur an bestimmten Tagen oder nur zu bestimmten Tages- (Nacht-)Stunden oder nötigenfalls überhaupt untersagt und unter besondere Strafanordnungen gestellt wird.

(5) Wenn solche Wassermangelserscheinungen nur in beschränkten Gebieten auftreten, können die gleichen Wasserbezugsbegrenzungen auch nur für hievon betroffene Orte und Ortsteile angeordnet und auf die gleiche Weise verlautbart werden.

(6) Die Einschränkung nach Abs. 3, 4 und 5 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.

(7) Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12, Abs. 1, Z. 7 NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz 1978 bestraft.

## § 9 Wassermesser

(1) Der Wassermesser wird vom Verband beigestellt und eingebaut und bleibt im Eigentum des Verbandes. Die Kosten des Wassermessers einschließlich Einbau hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers

erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflussverhinderer einzubauen.

(3) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder einen Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, daß er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

(4) Wird innerhalb eines Abstandes von 5 m nach der Liegenschaftsgrenze ein frostfreier Raum des angeschlossenen Gebäudes (Vorraum, Keller) nicht erreicht, so ist jedenfalls 1 m nach der Liegenschaftsgrenze ein Wassermesserschacht vom Liegenschaftseigentümer nach den Normen des Verbandes zu errichten. Im Schacht ist zur Erleichterung des Einsteigens eine eiserne Leiter anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftritt, ist der Wassermesserschacht wasserdicht zu errichten. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Messers obliegt ebenfalls dem Liegenschaftseigentümer (Wasserbezieher) desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Wenn sich der Wassermesserschacht in Hauseinfahrten usw. befindet, hat der Liegenschaftseigentümer geeignete Maßnahmen zu treffen, daß während der Ablesung durch den offenen Schachtdeckel kein Unfall entstehen kann.

(5) In Fällen in denen noch aus früherem Recht betriebseigene Wassermesser (ausgenommen Submesser) vorhanden sind, hat der Liegenschaftseigentümer für die Kosten der rechtzeitigen Eichung und Reparatur des Wassermessers, die durch den Verband angeordnet werden, aufzukommen. Sobald solche liegenschaftseigene Wassermesser als nicht mehr reparaturwürdig auszuscheiden sind, hat der Liegenschaftseigentümer einen neuen Wassermesser nach für den Fall einer Neuerrichtung des Anschlusses geltenden Bestimmungen

beizustellen. Wassermesser, die innerhalb der gesetzlichen Eichfrist zweimal ausfallen, haben jedenfalls nicht mehr als reparaturwürdig zu gelten.

(6) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlgrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen. Überschreitet die Messgenauigkeit die zulässige Fehlergrenze, trägt die Kosten der Nacheichung der Verband. In diesem Falle sowie bei Stillstand eines Wassermessers wird der nachträglichen Berechnung der Wassergebühr der durchschnittliche Verbrauch der gleichen Periode des Vorjahres oder, wenn diese nicht einwandfrei feststellbar ist, der Verbrauch der nachfolgenden Ableseperiode zugrunde gelegt.

## § 10

### Öffentliche Hydranten

(1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des Verbandes gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen des Verbandes nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind Verbandsorgane unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist nach Tunlichkeit den herbeigerufenen Verbandsorganen zu überlassen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, zur Straßenbesprengung und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur den Organen des Verbandes vorbehalten und kann von diesen nur aufgrund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.

(2) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke und ähnliche länger andauernde Entnahmen gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines Wassermessers und eines Absperrventiles zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung der Interessent aufzukommen hat. Für Schäden, die durch das Öffnen des Hydranten an diesem entstehen, hat ebenfalls der Interessent aufzukommen.

## § 11 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12, Abs. 1, Z. 8 und 9 NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt, oder wer den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12, NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bestraft.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung wird mit 1.1.2005 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.
- (3) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 hergestellt.

Der Verbandsobmann:



Rupert Dworak

(LAbg. Bgm. Rupert DWORAK)

Dieser Entwurf der Wasserleitungsordnung wurde im Sinne des § 8 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGB1. 6951-2 erstellt und wird ihm die Zustimmung erteilt.

Stempel des Wasserleitungsbeschlusses für:



St. Pölten, am 16. Dezember 2004

NÖ Landesregierung

im Auftrage

(Dr. Hahn)

Wirkl. Hofrat



# GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND TERNITZ UND UMGEBUNG

2630 Ternitz, F. Samwald-Straße 4  
**TeL:** 0 26 30 / 37 305 - 0 **Fax:** 0 26 30 / 37 30 535  
**e-mail:** office@gwlv-ternitz.at  
**Homepage:** http://www.gwlv-ternitz.at

## ANLAGE 1

# ANMELDEBOGEN

für den Trinkwasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage  
des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung

### 1. Liegenschaft:

Straßenbezeichnung

Postleitzahl/Ort

Parzellen-Nummer

Einlagezahl

Katastralgemeinde

Art der Gebäude mit Aufenthaltsräumen z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude


### 2. Eigentümer/Miteigentümer der Liegenschaft/ des Gebäudes:

Zu- und Vornamen

Wohnanschrift

Bevollmächtigter Vertreter


### 3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke)


### 4. Deckung des Wasserbedarfs für

a)..... Wohngebäude mit ..... selbständiger(n) Wohnung(en);

durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner, einschließlich der Sommergäste .....

Garage(n) für ..... Abstellplätze; Hausgarten ..... m<sup>2</sup>

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag .....m<sup>3</sup>

b) Gebäude und Anlagen die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dienen;

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag .....m<sup>3</sup>

c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen;

durchschnittliche Anzahl des Großviehes: ..... und des Kleinviehes: .....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag .....m<sup>3</sup>

d) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar

.....

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag .....m<sup>3</sup>

5) Voraussichtlich benötigte **Wassermenge insgesamt pro Tag** .....m<sup>3</sup>

6) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgung anzuschließen ? Ja / Nein

7) Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich ? Ja / Nein

8) Wird außer der vom GWLV-Ternitz und Umgebung herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht ? Ja / Nein

9) Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden ? .....

10) Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

**Nichtzutreffendes bitte streichen !**

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Liegenschaftseigentümers

Gemäß § 7, Abs. 1 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl Nr. 6951 i.d.g.F., und der gültigen Wasserleitungsordnung des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung, hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes dem Verband **mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen** nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

**Die Nichtanmeldung** oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12, Abs. 1, Z. 3 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der **Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,00 bestraft.**



VOM VERSORGBEREICH  
DES GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBANDES  
TERNITZ UND UMGEBUNG  
SIND AUSGENOMMEN:

im Gemeindegebiet

DER STADTGEMEINDE TERNITZ

die Rotte Gutenmann

die Rotte Gadenweith

die Liegenschaft Gadenweither Straße 4

die Liegenschaften Stixenstein Nr. 1, 2, 3, 4

die Liegenschaft im Naturparkzentrum-Sierningtal  
Parz.Nr. 133/1, KG Sieding

die Liegenschaft Gösinggasse Nr. 65

die Liegenschaften Raglitzer Straße Nr. 188, 189, 190

die Liegenschaften in der Neunkirchner Straße -  
Nr. 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62

Urbanhof Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

die Liegenschaften in der Josef-Huber-Straße

die Liegenschaft Gut Schwanhof 1

die Liegenschaft Parz. Nr. 627, KG Rohrbach

die Liegenschaften Holzweg Nr. 14, 16, 18

die Liegenschaften Lieslinger Weg Nr. 13

die Liegenschaften Fabriksstraße Nr. 25, 26, 29, 30

**DER MARKTGEMEINDE WIMPASSING**

-----

**DER MARKTGEMEINDE GRAFENBACH-ST. VALENTIN**

des Ortsteiles St. Valentin-Landschach  
(entspricht dem Versorgungsbereich  
der Wasserwerksgenossenschaft-Landschach),

die Liegenschaften Penk 34, 86, 88  
(Versorgung weiterhin durch die öffentliche WVA  
der Nachbargemeinde Altendorf)



## GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND TERNITZ UND UMGEBUNG

2630 Ternitz, F. Samwald-Straße 4  
Tel.: 0 26 30 / 37 305-0, 32 126-0 Fax: 0 26 30 / 37 30 585  
e-mail: office@gwlv-ternitz.at  
Homepage: <http://www.gwlv-ternitz.at>

Ternitz, 23. Dezember 2004

# KUNDMACHUNG

Gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 23.11.2004 (§ 6, Abs. 4 - NÖ. GWLVG) hat der Verbandsobmann des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung im Sinne des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. Nr. 6951-2 § 8, Abs. 1 eine neue Wasserleitungsordnung erlassen.

Dieser Wasserleitungsordnung wurde seitens des Amtes der NÖ. Landesregierung (Verordnungsprüfung) die Zustimmung erteilt.

Es wird hiermit kundgemacht, dass die

## WASSERLEITUNGSORDNUNG

des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung

in der Zeit vom **27.12.2004 bis 10.1.2005** während der Amtsstunden in der Verbandskanzlei in 2630 Ternitz, Franz Samwald-Straße 4 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Für den Gemeindegewässerleitungsverband  
Ternitz und Umgebung

Der Verbandsobmannstellvertreter:



(Karl REITERER)

Angeschlagen am: 27. 12. 2004

Abgenommen am: 11. 1. 2005



Der Bürgermeister:

*Alfred Metzner*

i. A. Ing. Metzner, Stadtdirektor

